

Infoblatt zur Antragstellung

BEG Wohngebäude - Zuschuss

Effizienzhaus

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Wohngebäude

461
Zuschuss

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vergibt die KfW Investitionszuschüsse für besonders effiziente Neubauten oder für energetische Sanierungen an Wohngebäuden zur Verbesserung der Energieeffizienz inklusive einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung.



Förderziel

Das Förderprodukt 461 setzt einen Teil der "Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)" des BMWi um und unterstützt Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung der Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Emissionen in Deutschland durch attraktive Investitionszuschüsse aus Mitteln des BMWi.

Vorhaben, die die Förderbedingungen dieses Produkts erfüllen, können alternativ auch über einen zinsgünstigen Kredit gefördert werden. Die Antragstellung für den Neubau und die Sanierung von Wohngebäuden erfolgt im Produkt „BEG Wohngebäude – Kredit“ (261).

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) vom 20. Mai 2021, veröffentlicht am Montag, 7. Juni 2021 BAnz AT 07.06.2021 B3) einschließlich der in der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zu dieser Richtlinie enthaltenen Vorgaben.



Antragsteller

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- Freiberuflich Tätige
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie Contractoren.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind ausschließlich Wohngebäude, die nach Fertigstellung beziehungsweise Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.

Für die Förderung sind die Anforderungen des geltenden GEG einzuhalten, solange in der Richtlinie und deren Technischen Mindestanforderungen (TMA) nichts anderes geregelt ist.

Infoblatt zur Antragstellung

BEG Wohngebäude - Zuschuss

Effizienzhaus

Die Förderung erfolgt gemäß der Richtlinie und deren TMA.

Neubau Effizienzhaus

Gefördert werden die Errichtung (Neubau) und der Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Wohngebäude, die das energetische Niveau eines Effizienzhauses erreichen.

Folgende Standards werden gefördert:

- Effizienzhaus 55, 55 Erneuerbare Energien (EE) oder 55 Nachhaltigkeit (NH)
- Effizienzhaus 40, 40 EE oder 40 NH
- Effizienzhaus 40 Plus

Eine „Effizienzhaus EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

Eine „Effizienzhaus NH“-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ bestätigt.

Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.

Sanierung zum Effizienzhaus

Gefördert werden die energetische Sanierung und der Ersterwerb von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen den energetischen Standard eines Effizienzhauses erreichen.

Der Bauantrag beziehungsweise die Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.

Folgende Standards werden gefördert:

- Effizienzhaus Denkmal oder Denkmal EE
- Effizienzhaus 100 oder 100 EE
- Effizienzhaus 85 oder 85 EE
- Effizienzhaus 70 oder 70 EE
- Effizienzhaus 55 oder 55 EE
- Effizienzhaus 40 oder 40 EE

Eine „Effizienzhaus EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

Eine zusätzliche Förderung ist möglich, sofern die energetischen Sanierungsmaßnahmen Bestandteil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) sind.

Die Förderung für ein KfW-Effizienzhaus Denkmal kann nur für **Baudenkmale oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz** gewährt werden.

Infoblatt zur Antragstellung

BEG Wohngebäude - Zuschuss

Effizienzhaus

Fachplanung und Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung

Gefördert werden:

- energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit dem Neubau und der Sanierung von Effizienzhäusern
- Beim Neubau eines Effizienzhauses mit NH-Klasse: Nachhaltigkeitszertifizierungen und die damit in Zusammenhang stehenden Beratungs- und Planungsleistungen einer geförderten Maßnahme, sofern diese von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestellt worden sind. Das Zertifikat bestätigt die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“.

Die im Einzelnen förderfähigen Kosten finden Sie im „Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen“ unter www.kfw.de/461.

Förderausschlüsse

insbesondere

- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb), die über den selbstnutzenden Erwerb einer Wohneinheit hinausgehen,
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen nahestehenden Personen im Sinne von § 138 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Insolvenzordnung (unter anderem Eheleute und Lebenspartner)

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).

Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Förderung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der [Ausschlussliste der KfW Bankengruppe](#) entnehmen.

Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" unter www.energie-effizienz-experten.de einzubinden.

Der Energieeffizienz-Experte entwickelt das energetische Gesamtkonzept für den baulichen Wärmeschutz und die energetische Anlagentechnik und erstellt für die förderrelevanten Maßnahmen sowie etwaige Zusatzförderungen (zum Beispiel „iSFP“) die "Bestätigung zum Antrag" (BzA).

Nach Abschluss des Vorhabens bestätigt der Energieeffizienz-Experte die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Primär- und Endenergie und CO₂. Er bestätigt auch die für die Maßnahmen angefallenen, förderfähigen Kosten.

Bei der Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal sowie bei der Sanierung von Baudenkmalen und sonstiger besonders erhaltenswerten Bausubstanz zu sonstigen Effizienzhäusern sind ausschließlich die in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [Stand: 07/2021 • Bestellnummer: 600 000 4859](http://www.energie-effizienz-</p></div><div data-bbox=)

Infoblatt zur Antragstellung

BEG Wohngebäude - Zuschuss

Effizienzhaus

[experten.de](https://www.experten.de) geführten Experten der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude Denkmal“ zugelassen.

Der Energieeffizienz-Experte ist für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination einer BEG-Förderung für dieselbe Maßnahme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme mit einer Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG beziehungsweise der KWKAusVO möglich; in diesen Fällen ist im Rahmen einer Beantragung einer Förderung nach dem KWKG beziehungsweise der KWKAusVO eine Erklärung über die bereits erhaltene investive Förderung abzugeben.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer BEG-Förderung und einer Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG), einer Bundesförderung für Wärmenetze (zum Beispiel Erneuerbare Energien – Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), dem Vorgängerprogramm Heizungsoptimierung (HZO) oder dem KfW-Programm „Zuschuss Brennstoffzelle“ (433) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.

Folgende Förderungen können für dieselbe, in diesem Produkt förderfähige Maßnahme weder zeitgleich noch zeitlich versetzt zusammen mit einem Zuschuss aus diesem Produkt in Anspruch genommen werden:

- Kreditvariante dieses Produkts (Produktnummer 261/262)
- Zuschussvariante beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)
- Altersgerecht Umbauen - Kredit (159) oder – Investitionszuschuss (455)
- Vorgängerprogramme (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm/EBS-Programme, Marktanreizprogramm (MAP), Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE))
- Steuerliche Förderung gemäß § 35 c Einkommenssteuergesetz (Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden) oder § 35 a Absatz 3 Einkommenssteuergesetz (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen), auch nicht als Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung.

Kumulierung

Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer der KfW anzuzeigen. Die gewährte BEG-Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer zurückzuerstatten.

Die für die Berechnung der Förderquote anzusetzenden Gesamtkosten umfassen alle energetischen Kosten für das Vorhaben. Die über die energetischen Maßnahmen hinausgehenden Kosten sind dabei nicht einzubeziehen. Für die Ermittlung der Förderquote von 60 Prozent sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Zuschüsse von privatrechtlich selbständigen Unternehmen im Besitz von Ländern, Städten und Gemeinden, Zinsverbilligungen von Förderkrediten und öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen.

Infoblatt zur Antragstellung

BEG Wohngebäude - Zuschuss

Effizienzhaus

Zuschussbetrag

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss, der mit Nachweis des erreichten Effizienzhaus-Standards gemäß Antragsbestätigung auf Ihr Konto überwiesen wird.

Investive Maßnahmen

Beim Neubau und Ersterwerb von Effizienzhäusern sowie bei Sanierungen von Bestandsgebäuden auf Effizienzhaus-Stufe und dem Ersterwerb von auf Effizienzhaus-Stufe sanierten Bestandsgebäuden werden förderfähige Investitionskosten bis maximal **120.000 Euro pro Wohneinheit** bezuschusst.

Im Fall des Erreichens einer „Effizienzhaus EE“-Klasse, einer „Effizienzhaus NH“-Klasse oder einem „Effizienzhaus 40 Plus“-Klasse steigt die Höchstgrenze auf **150.000 Euro pro Wohneinheit**.

Die Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze förderfähiger Kosten ist:

- beim Neubau von Effizienzhäusern die Anzahl der neu errichteten Wohneinheiten. Beim Ersterwerb von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.
- bei der Sanierung von Bestandsgebäuden die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.

Energetische Fachplanung/ Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern werden bis zu 10.000 Euro pro Vorhaben bezuschusst. Für Mehrfamilienhäuser mit drei oder mehr Wohneinheiten beträgt die diesbezügliche Höchstgrenze förderfähiger Kosten 4 000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt maximal 40.000 Euro pro Vorhaben.

Fallen nach dem Erreichen einer Effizienzhaus-Stufe erneut Kosten für die Sanierung auf eine höhere Effizienzhaus-Stufe an, so sind diese in der Summe erneut bis zu den vorab genannten Höchstgrenzen förderfähig.

Neubau Effizienzhaus:

Die Höhe des Zuschusses für die investive Maßnahme beträgt:

Effizienzhaus-Stufe	Zuschuss (in Prozent)	Maximal je Wohneinheit (in Euro)
Effizienzhaus 55	15	18.000
Effizienzhaus 40	20	24.000
Effizienzhaus 40 Plus	25	37.500

Bei Erreichen einer „Effizienzhaus EE“- oder einer „Effizienzhaus NH“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche 2,5 Prozentpunkte. Auch wenn ein Vorhaben zugleich eine „Effizienzhaus EE“- und eine „Effizienzhaus NH“-Klasse erreicht, erhöht sich der Prozentsatz nur einmal um 2,5 Prozentpunkte. Bei der „Effizienzhaus 40 Plus“-Klasse erhöht sich der Fördersatz nicht weiter.

Infoblatt zur Antragstellung

BEG Wohngebäude - Zuschuss

Effizienzhaus

Sanierung zum Effizienzhaus:

Zuwendungen für die folgenden Effizienzhaus-Stufen werden aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert.

Die Höhe des Zuschusses für die investive Maßnahme beträgt:

Effizienzhaus-Stufe	Zuschuss (in Prozent)	Maximal je Wohneinheit (in Euro)
Effizienzhaus Denkmal	25	30.000
Effizienzhaus 100	27,5	33.000
Effizienzhaus 85	30	36.000
Effizienzhaus 70	35	42.000
Effizienzhaus 55	40	48.000
Effizienzhaus 40	45	54.000

Bei Erreichen einer „Effizienzhaus EE“-Klasse erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche fünf Prozentpunkte.

Bei der Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht sich der jeweils anzusetzende Prozentwert um zusätzliche fünf Prozentpunkte.

Energetische Fachplanung/ Baubegleitung; Nachhaltigkeitszertifizierung:

Die Höhe des Zuschusses für die nicht investiven Maßnahmen beträgt:

Immobilie	Zuschuss (in Prozent)	Maximal pro Vorhaben (in Euro)
Ein- und Zweifamilienhaus	50	5.000
Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	50	2.000 je Wohneinheit, max. 20.000

Die Kosten für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen sowie für Nachhaltigkeitszertifizierungen können jeweils gesondert bis zu den genannten Höchstgrenzen angesetzt werden.

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens im Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal) zu beantragen. Die Antragstellung im KfW-Zuschussportal kann für Privatpersonen auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und

Infoblatt zur Antragstellung

BEG Wohngebäude - Zuschuss

Effizienzhaus

führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW maßgeblich.

Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges in der KfW.

Der Energieeffizienz-Experte erstellt die „Bestätigung zum Antrag“ (BzA). Die auf dem Dokument ausgewiesene Identifikationsnummer (BzA-ID) ist im Zuschussportal zu erfassen.

Ein Verzicht auf die Zusage ist möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahmen bzw. Effizienzhaus-Stufe) gestellt werden („Sperrfrist“). Dies gilt nicht, wenn der Verzicht erklärt wird, um zwischen den Förderarten „Kreditförderung“ und „Zuschussförderung“ zu wechseln - derselbe Antrag kann dann bei dem für die jeweils andere Förderart zuständigen Durchführer sofort erneut gestellt werden. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Förderbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabenbeginn.

Unterlagen zur Antragstellung

In folgenden Fällen sind bei der Antragstellung im Zuschussportal zusätzliche Unterlagen hochzuladen:

- Eine Vollmacht zur Antragstellung ist erforderlich, sofern die Förderung durch eine bevollmächtigte Person/ ein bevollmächtigtes Unternehmen (zum Beispiel durch einen Energieeffizienz-Experten) beantragt wird. Eine Mustervollmacht steht unter www.kfw.de/461 zur Verfügung.
- Unternehmensnachweise, wie zum Beispiel Handelsregisterauszüge, sind hochzuladen, wenn die Beantragung für ein Unternehmen bzw. durch eine Unternehmensregistrierung erfolgt. Welche Unterlagen konkret bereitgestellt werden müssen, erläutern wir auf www.kfw.de/Unternehmen-Zuschussportal.
- Eine Verwalterbestellung (inklusive Angabe eines aktuell gültigen Beststellungszeitraums), einen Beschluss der Eigentümerversammlung zur Vertreterbestellung sowie eine aktuelle Vollmacht (zum Beispiel Vollmacht aller Eigentümer) sind zu übermitteln, sofern eine Förderung für eine Wohnungseigentümergeinschaft beantragt wird.
- Zusätzlich ist noch eine Liste der antragstellenden Eigentümer/-innen mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift zu erstellen – diese verbleibt jedoch beim Antragssteller und muss nicht im Zuschussportal hochgeladen werden.
- Beantragt ein Contractor die Förderung, so ist zusätzlich die gemeinsam durch den Contractor und den oder die Contractingnehmer zu unterzeichnende Erklärung gemäß Ziffer 7.2 „Voraussetzungen für Contractoren“ der Richtlinie BEG WG abzugeben und hochzuladen.

Identifizierung

Als Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Antragsbestätigung von der KfW erhalten haben. Bei einem Unternehmen erfolgt die Identifizierung durch den Vertretungsberechtigten, zum Beispiel den Geschäftsführer des Unternehmens.

Infoblatt zur Antragstellung

BEG Wohngebäude - Zuschuss

Effizienzhaus

Auszahlung

Innerhalb von 24 Monaten nach Antragsbestätigung ist das Vorhaben durchzuführen und abzuschließen (Bewilligungszeitraum). Auf begründeten Antrag kann diese Frist auf maximal 48 Monate erhöht werden. Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens wie folgt nachzuweisen:

- Der Energieeffizienz-Experte prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß den TMA und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) inklusive einer Belegliste über die Online-Anwendung zur Erstellung der Bestätigung nach Durchführung.
- Der Zuschussempfänger beziehungsweise der Bevollmächtigte gibt die Identifikationsnummer der "Bestätigung nach Durchführung" (BnD-ID) im KfW-Zuschussportal ein und bestätigt die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der geleisteten Zahlungen.
- Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro und Abwicklung durch einen Bevollmächtigten (zum Beispiel Energieeffizienz-Experte) ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist (Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank).

Zudem ist gemäß Geldwäschegesetz eine Identifizierung des Bevollmächtigten notwendig.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Diese sind unbar zu begleichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung der „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) auf das Konto des Zuschussempfängers. Dies erfolgt in der Regel zum Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Wird die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewilligungsfrist nachgewiesen, führt dies grundsätzlich zur Rücknahme der Förderung.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Innerhalb von 10 Jahren nach Antragsbestätigung sind vom Zuschussempfänger folgende Unterlagen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Vollständige Dokumentation gemäß den Technischen Mindestanforderungen der Richtlinie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude, Punkt "Notwendige Nachweise und Dokumente für ein Effizienzhaus" (zum Beispiel Berechnungsunterlagen, Pläne, Messprotokolle)
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung, Nachhaltigkeitszertifizierung)
- Die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (Kontoauszüge). Beim Ersterwerb genügt ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten durch den Verkäufer.
- Bei der Sanierung von Baudenkmalen oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz: die für die baulichen Sanierungsmaßnahmen erforderlichen Abstimmungsnachweise und die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde oder einer sonstigen zuständigen Behörde (zum Beispiel Bauamt)

Infoblatt zur Antragstellung

BEG Wohngebäude - Zuschuss

Effizienzhaus

- Bei Wohnungseigentümergeinschaften: Liste der antragstellenden Eigentümer/-innen mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift

Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Vorsätzliche falsche Angaben von subventionserheblichen Tatsachen sind als Betrug (§ 263 Strafgesetzbuch) strafbar, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 Strafgesetzbuch handelt.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.